

# Sprachliche Doppelformen in alten Dokumenten

Autor(en): **Sommer, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **10 (1954)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420361>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Sprachliche Doppelformen in alten Dokumenten

Dr. Hans Sommer

Vor dem Herrschaftsschreiber zu Dießbach im bernischen Amtsbezirk Ronolfingen erschienen am 11. März 1734 die Brautleute Hanns Ueberföld und Anna Graf, um nach Landesbrauch einen „Ehetagbrief“ ausfertigen zu lassen. Der junge Mann erklärte vertraglich, „seine geliebte Hochzeiterin grad allso bald nach vollbrachtem Kirchgang zu sich in seines Stiefvatters Haus und Heim und under seinen Schutz und Schirm, Schatten und Scherm zu nemen, sie mit nahrung und Ihrem Stand gemäßer Kleidung zu versehen und zu versorgen“; die Braut ihrerseits gelobte, „Ihme all Ihr haab und guth zuzubringen“, und beide waren willens, „je Eins das andere desselben genöß und Theilhafftig zu machen“.

Ich suchte zwar nach andern Dingen in den fleckigen, verstaubten Schweinslederbänden, die der trüzigstolze Turm des Schlosses zu Wil beherbergte, aber die eben zitierte Stelle im „Gerichts- und Contractenmanual Diesbach“ gebot dem über die Seiten eilenden Blick Einhalt, und ein freudiges Gefühl schickte sich an, den beiden Hochzeitsleuten über Zeiten und Jahrhunderte hinweg ein Glückauf in den Ehestand zuzurufen. Denn kann man sich nach Inhalt und Form schöneres Eheversprechen denken als das unseres Oberdießbachers Hans Ueberföld und seiner Braut Anna aus Bleiken? Gleicht es nicht einer edlen Rose in einem edlen Kelch? Welche Braut wünschte nicht, Er, „der Herrlichste von Allen“, nehme sie in seinen „Schutz und Schirm, Schatten und Scherm“!

Der schöne kleine Zufallsfund hatte mein Interesse für die sprachliche Form der vergilbten Texte wachgerufen. Bald erwies es sich, daß die eindringlichen Doppelausdrücke, die den Ehevertrag Ueberföld-Graf aus dem Jahre 1734 kennzeichnen, kein außergewöhnliches Stilmerkmal jener vergangenen Zeiten darstellen: in besonders reichem Maße enthalten die Dokumente aus dem 17. Jahrhundert — es ist im folgenden immer von Ronolfingischen Akten die Rede — Wortpaarungen und Zwillingsformen. Alles und jedes wurde in den Schreibstuben von diesen sprachlichen Klammern umfaßt. Bald sind die beiden Wörter nur begrifflich verwandt (Grund und Boden, Hab

und Gut, Ziel und Mark, Brief und Siegel), bald stimmen sie durch den Gleichklang der Silben überein (Weg und Steg, Dach und Gemach); stark vertreten sind endlich — ein Nachklang der frühdeutschen Vorliebe für den Anlautreim — die alliterierenden Formen nach dem Muster Haus und Hof, ledig und los, nuken und nießen, reuten und rinden. — Da und dort mag die Entstehung solcher Doppelausdrücke einem unbewußten Spieldrang und einem natürlichen Spürsinn für die Wirkung des Gleichklangs zuzuschreiben sein; in manchen Fällen erhält man doch den Eindruck, die „Doppelführung“ entspringe nach dem Rezept „Doppelt genährt hält besser“ dem Bedürfnis nach vermehrter Deutlichkeit und größerer Anschaulichkeit.

Wie bildkräftig werden beispielsweise Kaufs- und Verkaufsbedingungen festgesetzt! Wo ein Heimwesen „ufrecht und redlich“ gekauft worden ist, geht alles an den Käufer über: „Haus und Hof mit wund und weid, mit zäunen und hegen, wilden und zahmen böumen, mit tach und gemach, grund und boden, stäg und wäg, Af- und Abfahrt, mit Stuben und stöcken, Wasser und wasserrünfen“ usw. Oft genügen „Dach und Gemach“ nicht, um bei einem „kauff und märit“ anzugeben, daß wirklich alles und jedes „begriffen und eingeschlossen“ sei; verdeutlichend rücken noch folgende sinnerfüllte, bildgesättigte Doppelformen auf, „Fundens und Unfundens“ (was immer noch zum Vorschein kommen mag), „uf und abe“, „was Nagel und Nuth fasset und begreiffst“, „alle andern rechtsame und zugehört“, „Schiff und gschir“ (ein heute noch allgemein gebräuchlicher Ausdruck); vorbehalten bleiben „stür und brüch“. — Die Kaufsumme wird einmal dem Verkäufer „nach volgender form und gestalten ufgericht und bezalt“ ... (folgt Aufzählung der verschiedenen Münzsorten), während „uff nechstkünftig meyen 1673 die überige restierende Summa, was noch freiden und rechnung bringen mag“, fällig wird. Der verabredete Termin heißt etwa „Ziel und Tag“. Ist das Zahlgeschäft erledigt, so erklärt sich der Verkäufer als „vernüegt und bezalt“ (vernüegen = zufriedenstellen). Streithähne werden ermahnt, „dise ihre spanige Sach ... für todt aufzugeben und content und zufrieden zu sein“. Eheleute oder „Ehemöntschen“ versprechen „ein andere fahl und Raht zethun, wie es ehrlichen Ehegemechelden zimpt und gebürt“ (Fall und Rat wohl Umschreibung für die Hilfe jeglicher Art).

Ein Tischmacher in Worb, er ist nicht Burger, wohl aber „ein erborner Worber“, erhält zu Weihnachten 1652 von Herrschaft und Gemeinde Worb einen Hausplatz geschenkt. Ausdrücklich bedeutet man ihm aber, das Geschenk berechtige den Empfänger nicht zu weitergehenden Ansprüchen auf Allmend und andern Burgernutzen; er, Samuel Zimmermann, solle im Gegenteil „by alten brüchen und rechten verblyben, ouch ussert zihl und march was hus und heimbd begryft kein Ansprach und vorderung zehaben, sonder sich dessen vernüegen was eine Herrschaft und Gmein Ime usß Barmherzigkeit mittheilen werden“.

Vergleiche mit älteren, nicht (oder nicht mehr) in Schloßwil beheimateten Urkunden (Fontes rerum bernensium, Rechtsquellen) ergeben, daß der anschauliche Doppelbegriff schon früh in die amtlichen Dokumente Eingang gefunden hat. Am 26. November 1486 befahl der Berner Rat auf Bitten der ehrsamten stadtbernischen Schneidermeister — welche die fremde Konkurrenz fürchteten —, „söllich frömmd schnyder alle, . . . so nit mit Huß, hofe, fur und liecht hinder unß sitzend und ihr handwerch wider gemeyner meyster Ordnung übenndt, von stund an von unsern landen und gebieten . . . ze wyßen“ (Feuer und Licht stehen hier stellvertretend für eigenen Haushalt). Ein andermal (1555) gilt das Verdikt den fremden Schuhmachern, „so nit unsere hinderfäßen sind und weder lieb noch leyd mit inen (den einheimischen) tragend“. Die in fremder Haushaltung lebenden Tagwaner und Dienstknechte werden angesprochen als solche, „die nit . . . mit huß und hof, für (Feuer) und liecht gesäßen sind“.

Im Jahre 1403 beklagten sich die Dorfleute von Trimstein bei den Herren von Bern darüber, daß die Bewohner von Münsingen ihnen nicht gestatten wollten, den Kirchweg dorthin auch für Hochzeiten und Leichenbegängnisse zu benutzen (offenbar eine hübsche freundnachbarliche Schikane). Dieser Tatbestand wird in der Sprache der Zeit mit unübertrefflicher Bildhaftigkeit wiedergegeben: „. . . uff die dorflüte geseßen ze Münsingen, umb dz (daß) si nit die selben von Trymstein ihren kilchweg, so si zuo der selben kilchen ze Münsingen hettin, wöltin lazen varen und gan, brut und baren dahin ze führen . . .“: Braut und Bahre — Hochzeit und Tod. . . .